

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0633/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	07.12.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 14.5**

#### **VI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 vom 22.11.2011 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2009 vom 22.11.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation ergebenden Über- und Unterdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Abfallgebührenkalkulation 2012 eingestellt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Zu § 1**

Der bisherige Wortlaut des § 4 Absatz 4 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung lautet:

*Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.*

Diese Regelung kann dahingehend missverstanden werden, dass nach 0.00 Uhr, also bereits an einem neuen Tag, gefallener Schnee und entstandene Glätte erst bis 7.00 bzw. 9.00 Uhr des auf diesen neuen Tag folgenden Tags beseitigt werden muss. Dieses Missverständnis hätte zur Folge, dass mehr als 24 Stunden kein Winterdienst durch Anlieger geleistet würde.

Die neue Formulierung des § 4 Absatz 4 Satz 2 der Satzung

*Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen.*

schließt mögliche Missverständnisse aus.

### **Zu § 2**

#### **Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2009:**

Der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2009 liegt ein Durchschnitt der vergangenen Jahre zugrunde. Da der Winter in 2009 stärker war, ergibt sich in der Abrechnung im Winterdienst eine Unterdeckung in Höhe von rd. 106.500 Euro (rd. 94.200 Euro in Winterdienst Stufe 1 und rd. 12.300 Euro in Winterdienst Stufe 2), die hauptsächlich auf die höheren Personal- und Fahrzeugkosten zurückzuführen ist. Dementsprechend ist in der Sommerreinigung der Personal- und Fahrzeugaufwand zurückgegangen, so dass dort eine Überdeckung in Höhe von rd. 90.700 Euro entstanden ist.

In den Fußgängerzonen ist der Gesamtaufwand gegenüber der Kalkulation 2009 von 188.074 Euro auf insgesamt 222.027 Euro gestiegen. Daher ist – auch beeinflusst durch den Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters - für die Fußgängerzone 1 eine Unterdeckung in Höhe von 19.841 Euro und für die Fußgängerzone 2 eine Unterdeckung in Höhe von 8.388 Euro vorzutragen.

#### **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2012:**

In der Gebührenkalkulation 2012 wurden die tarifliche Erhöhung der Personalkosten und die Erhöhung der Entsorgungskosten durch den BAV (+ rd. 2 %) berücksichtigt, ein Durchschnitt der letzten Jahre ermittelt, und die Über- und Unterdeckungen aus dem Jahr 2009 vorgetragen.

In der Durchschnittskalkulation sinken durch Einstellung der Überdeckung aus 2009 in Höhe von 90.705 Euro die umlagefähigen Kosten der allgemeinen Straßenreinigung auf 400.941 Euro. Daraus resultiert eine Gebührensenkung um 0,31 Euro von 1,42 Euro auf 1,11 Euro.

Im Bereich des Winterdienstes ist nur eine grobe Schätzung, bedingt durch die nicht vorhersehbare meteorologische Entwicklung, möglich. Außerdem wurden die Unterdeckungen aus 2009 vorgetragen, so dass sich eine Gebührenerhöhung in der Winterdienststufe 1 von bisher 0,36 Euro auf 1,31 Euro und in der Winterdienststufe 2 von bisher 0,19 Euro auf 1,20 Euro ergibt.

Bei den Gebühren für die Fußgängerzonen bleiben die umlagefähigen Kosten konstant, aber durch Einstellen der Unterdeckungen aus 2009 ergibt sich eine Gebühr für FGZ 1 in Höhe von 64,07 Euro und für FGZ 2 in Höhe von 27,43 Euro. Im Gegensatz zu FGZ 1, dort steigt die Gebühr, sinkt die Gebühr für die FGZ 2, da in der Kalkulation 2011 eine fast doppelt so hohe Unterdeckung aus 2008 eingestellt wurde.

**Im einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:**

	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,42 €	1,11 €	- 0,31 €
Winterdienst Streustufe 1	0,36 €	1,31 €	+ 0,95 €
Winterdienst Streustufe 2	0,19 €	1,20 €	+ 1,01 €
Reinigung und Winterdienst Fußgängerzonen 1 (FGZ1)	34,48 €	64,07 €	+ 29,59 €
besondere Reinigung Fußgängerzonen 2 (FGZ2)	33,06 €	27,43 €	- 5,63 €

**Zu § 3**

Durch die VI. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für 53 Straßen bzw. Straßenteile neu festgelegt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, welchen Reinigungsklassen die Straßen bzw. Straßenteile, für die eine Neuordnung erfolgt, bislang angehörten.

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Alte Reinigungsklasse bis 2011</b>	<b>Neue Reinigungsklasse ab 2012</b>
Am Brücker Bach	W 2	S 1
Am Rothfeld Hausnummern 1 bis 5 bzw. 2 bis 12	W 2	S 1
Am Rothfeld ab Hausnummern 7 bzw. 14 bis Ende	W 4	S 2
An der Kittelburg von Dellbrücker Straße bis Handstraße	W 2	W 1
Braunsberger Feld	S 2	W 3
Concordiaweg	W 2	W 1
Eichelstraße von Anfang bis Hausnummern 16 bzw. 25	W 4	W 4
Eichelstraße von Hausnummern 18 bzw. 27 bis Ende	W 4	S 2

Erna-Klug-Weg	W 2	S 2
Fischbachstraße	W 2	S 2
Gartenstraße ab Schlossstrasse bis Steinstraße	W 1	F 2
Gartenstraße ab Steinstraße bis Kaule	W 1	W 1
Goldbornstraße ohne Stichstraße Hausnummern 83 bis 91	W 2	W 2
Goldbornstraße Stichstraße Hausnummern 83 bis 91	W 2	S 2
Hardtweg	W 4	W 3
Hardtblick	W 4	W 3
Herweg Stichstraße Hausnummern 69 bis 75	W 1	S 2
Herweg ohne Stichstraße Hausnummern 69 bis 75	W 1	W 1
Humperdinckstraße	W 2	W 1
Industrieweg	W 4	W 3
Jan-Wellem-Straße	W 4	W 3
Johann-Burum-Straße	W 2	S 1
Kippekausen	W 2	W 1
Klutstein (gerade Hausnummern)	W 3	W 1
Lärchenweg	W 4	S 2
Lindenweg	W 2	S 2
Martin-Luther-Straße	W 2	W 1
Mutzer Straße	S 1	W 2
Nachtigallenstraße von Taubenstraße bis Ottostraße	W 2	W 1
Nachtigallenstraße von Ottostraße bis Im Hain	W 2	W 2
Odenthaler Markweg von Kempener Straße bis Am Schild	S 1	W 2
Odenthaler Markweg von Am Schild bis Im Plackenbruch	S 1	S 1
Olefant	S 1	S 2
Ottoerscheid außer Stichstraße Nr. 46-54	W 3	W 4
Ottostraße	W 2	W 1
Otto-Hahn-Straße	W 4	S 2
Pannenberg von Flachsberg bis Im Eichhölzchen	S 1	W 1
Pfarrer-Körner-Straße	W 2	S 1
Reuterstraße von Anfang bis Nußbaumer Kamp	W 1	W 1
Reuterstraße von Nußbaumer Kamp bis Ende	W 1	S 2
Ritzenberg	W 4	W 3
Robert-Schumann-Straße	W 1	W 2
Romaneyer Höhe	W 4	S 2
Schneppruthe von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße und Stichstraße Hausnummern 66 bis 72	W 2	S 2
Schneppruthe von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende (ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	W 2	W 2
Schubertstraße von Anfang bis Hausnummern 11 bzw. 24	S 1	W 1
Schubertstraße ab Hausnummern 15 bzw. 26 bis Ende	S 1	S 1
St.-Antonius-Straße	W 2	W 1
Taubenstraße	S 1	W 3
Voiswinkeler Straße von Altenberger-Dom-Straße bis Kalmüntener Straße (ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c)	W 1	W 1
Voiswinkeler Straße von Kalmüntener Straße bis Ende und ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c	W 1	S 2
Wilhelmshöhe	W 2	W 1
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße zu den Grundstücken Altenberger-Dom-Straße 256 bis 266)	W 2	W 1

Erläuterung der Klassen, bezogen auf Winterdienst:

S1 und S2 – Winterdienst durch Anlieger

W1 und W3 – Winterdienst nach Priorität 1 durch Stadt

W2 und W4 – Winterdienst nach Priorität 2 durch Stadt

Ein Großteil der Neuordnungen erfolgte aufgrund der bereits in der Mitteilungsvorlage zum Winterdienstkonzept 2011/2012, auf die Bezug genommen wird, beschriebene Notwendigkeit der Änderung der Streupläne.

Aus anderen Gründen soll für die nachfolgenden Straßen eine Änderung der Reinigungsklasse vorgenommen werden.

#### Gartenstraße

Gemäß der bisherigen Einstufung der gesamten Gartenstraße war die Reinigung der Gehwege durch die Anlieger vorzunehmen. Durch die Neueinstufung des Abschnitts zwischen Schloss- und Steinstraße wird die Reinigung der Gehwege in diesem Bereich zukünftig durch die Stadt übernommen. Satzungsgemäß wird diese sechsmal wöchentlich erfolgen. Diese Änderung erfolgt im Hinblick auf die Bedeutung, die dieser Straßenabschnitt als unmittelbare Verbindung zwischen Straßenbahndiensthaltestelle/Bushaltestelle und der Geschäftsstraße/Fußgängerzone Schlossstraße hat.

#### Goldbornstraße

Durch bauliche Veränderungen im Wendehammer der Stichstraße Goldbornstraße 83 bis 91 ist die Wendemöglichkeit für die Reinigungsfahrzeuge eingeschränkt. Daher wird die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn in dieser kurzen Sackgasse auf die Anlieger übertragen.

#### Herweg

In der vom Hauptzug abzweigenden Stichstraße mit den Hausnummern 69 bis 75 wurden schon bislang weder Reinigungen noch Winterdienst durchgeführt. Diese Änderung ist somit redaktioneller Natur.

#### Klutstein

Nach dem Abschluss längerer Bauarbeiten kann die Fahrbahn des Hauptzugs (gerade Hausnummern) jetzt mit der Kehrmaschine gereinigt werden.

#### Olefant

Da am Ende der Straße die Wendemöglichkeit für die Reinigungsfahrzeuge weggefallen ist, wird die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn in dieser Sackgasse auf die Anlieger übertragen.

#### Reuterstraße

Im Abschnitt vom Nußbaumer Kamp bis zur Ende der Straße liegen lediglich die Grundstück Reuterstraße 231 bis 237. In dieser vom Hauptzug abzweigenden Stichstraße wurden schon bislang weder Reinigungen noch Winterdienst durchgeführt. Diese Änderung ist somit redaktioneller Natur.

#### Voiswinkeler Straße

In der vom Hauptzug abzweigenden Stichstraße mit den Hausnummern 11 bis 13 c wurde schon bislang weder Reinigungen noch Winterdienst durchgeführt. Diese Änderung ist somit redaktioneller Natur.

## **VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am                    folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

### **§ 1**

**In § 4 - Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### **§ 2**

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,11 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,42 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,31 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,31 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	1,20 Euro
- in Reinigungsklasse F 1:	64,07 Euro
- in Reinigungsklasse F 2:	27,43 Euro

### **§ 3**

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

### **§ 4**

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## Anlage

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Am Brücker Bach	S 1
Am Rothfeld Hausnummern 1 bis 5 bzw. 2 bis 12	S 1
Am Rothfeld ab Hausnummern 7 bzw. 14 bis Ende	S 2
An der Kittelburg von Dellbrücker Straße bis Handstraße	W 1
Braunsberger Feld	W 3
Concordiaweg	W 1
Eichelstraße von Anfang bis Hausnummern 16 bzw. 25	W 4
Eichelstraße von Hausnummern 18 bzw. 27 bis Ende	S 2
Erna-Klug-Weg	S 2
Fischbachstraße	S 2
Gartenstraße ab Schlosstrasse bis Steinstraße	F 2
Gartenstraße ab Steinstraße bis Kaule	W 1
Goldbornstraße ohne Stichstraße Hausnummern 83 bis 91	W 2
Goldbornstraße Stichstraße Hausnummern 83 bis 91	S 2
Hardtweg	W 3
Hardtblick	W 3
Herweg Stichstraße Hausnummern 69 bis 75	S 2
Herweg ohne Stichstraße Hausnummern 69 bis 75	W 1
Humperdinkstraße	W 1
Industrieweg	W 3
Jan-Wellem-Straße	W 3
Johann-Burum-Straße	S 1
Kippekausen	W 1
Klutstein (gerade Hausnummern)	W 1
Lärchenweg	S 2
Lindenweg	S 2
Martin-Luther-Straße	W 1
Mutzer Straße	W 2
Nachtigallenstraße von Taubenstraße bis Ottostraße	W 1
Nachtigallenstraße von Ottostraße bis Im Hain	W 2
Odenthaler Markweg von Kempener Straße bis Am Schild	W 2
Odenthaler Markweg von Am Schild bis Im Plackenbruch	S 1
Olefant	S 2
Ottoherscheid außer Stichstraße Nr. 46-54	W 4
Ottostraße	W 1
Otto-Hahn-Straße	S 2
Pannenberg von Flachsberg bis Im Eichhölzchen	W 1
Pfarrer-Körner-Straße	S 1
Reuterstraße von Anfang bis Nußbaumer Kamp	W 1
Reuterstraße von Nußbaumer Kamp bis Ende	S 2
Ritzenberg	W 3
Robert-Schumann-Straße	W 2
Romaneyer Höhe	S 2
Schneppruthe von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße und Stichstraße Hausnummern 66 bis 72	S 2
Schneppruthe von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende (ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	W 2
Schubertstraße von Anfang bis Hausnummern 11 bzw. 24	W 1
Schubertstraße ab Hausnummern 15 bzw. 26 bis Ende	S 1
St.-Antonius-Straße	W 1
Taubenstraße	W 3
Voiswinkeler Straße von Altenberger-Dom-Straße bis Kalmüntener Straße (ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c)	W 1

Voiswinkeler Straße von Kalmüntener Straße bis Ende und ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c	S 2
Wilhelmshöhe	W 1
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße zu den Grundstücken Altenberger-Dom-Straße 256 bis 266)	W 1